

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



19. Jahrgang

Bernburg (Saale), 22. Februar 2008

Nummer 10

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ – Trinkwasserleitung - **131**
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ – Trinkwasserversorgungsleitung - **132**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Gemeinde Bördeland

- Sitzung des Gemeinderates vom 19.02.2008 **135**
- Geschäftsordnung der Gemeinde Bördeland (Fassung vom 19.02.2008) **135**
- Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses vom 17.01.2008 **143**
hier: Bekanntgabe der Satzung des „Eigenbetriebes Schmutzwasser“

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ – Trinkwasserleitung -**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Art der Anlage: Trinkwasserleitung
Leistungsumfang: Durchmesser: DN 150
Material: PVC bzw. Stahl
erbaut: ca. 1988
incl. dazugehöriger Schächte, mit Schutzstreifen nach DVGW-Regelwerk Merkblatt W 304 Pkt 7.1: 4,00 m

Lfd. Nummer	Gemeinde/Gemarkg.	Gemarkungs-Nr.	Flur	Flurstück	Grundbuch Blatt Nr.	Schutzstreifen-Breite in m ² (mit CAD ermittelt)	Leitung Anlage Schlüssel-Nr.
1	Unseburg	1345	2	241/43	1381	14,40	1.1/1.7
2	Unseburg	1345	7	358/6	1333	246,60	1.1/1.7
3	Unseburg	1345	7	379	534	19,30	1.1/1.7
4	Unseburg	1345	7	420/7	1197	4,00	1.1/1.7
5	Unseburg	1345	7	650/361	1398	104,90	1.1/1.7

 Trinkwasserleitung liegt nicht auf diesem Grundstück, nur der Schutzstreifen

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Kreisverwaltung Kreishaus I, Bürgerbüro, Karlsplatz 37, Stützpunktbüro, Zi.: 207a

Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Aschersleben:

Kreisverwaltung Kreishaus I, Ermslebener Str. 77, Umweltamt Raum 516,
Frau Leisge, Frau Kromke, Tel: 03473 955 1516

Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Schönebeck:

Kreisverwaltung Cokturhof Haus 7, Bürgerbüro, Tel.: 03928 780 123

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
Freitag 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 13.02.2008

gez. Gerstner
Landrat

- **Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ – Trinkwasserversorgungsleitung -**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Art der Anlage: Trinkwasserversorgungsleitung
Leistungsumfang: Durchmesser: DN 150-200
Material: AZ bzw. PVC – 1980-1983
erbaut: GG-ca. 1930
incl. dazugehöriger Schieber, Hydranten usw., m. einer Schutzstreifen von 6,00 bzw. 4,00 m

Lfd. Nummer	Gemeinde/ Gemarkg.	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück	Grundbuch Blatt Nr.	Schutzstreifen-Breite in m ² (mit CAD ermittelt)	Leitung Anlage Schlüssel-Nr.
1	Etgersleben	1323	3	171	583	378,00	1.1/1.7
2	Etgersleben	1323	3	171	583	621,40	1.1/1.7
3	Etgersleben	1323	3	170	1018	129,70	1.1/1.7
4	Etgersleben	1323	3	170	1018	56,20	1.1/1.7
5	Etgersleben	1323	3	24	215	25,52	1.1/1.7
6	Etgersleben	1323	3	24	215	44,70	1.1/1.7
7	Etgersleben	1323	6	150	588	105,80	1.1/1.7
8	Etgersleben	1323	6	150	588	208,00	1.1/1.7
9	Etgersleben	1323	6	151/2	783	8,00	1.1/1.7
10	Etgersleben	1323	6	149/1	179	230,50	1.1/1.7
11	Etgersleben	1323	6	148/1	179	181,10	1.1/1.7
12	Etgersleben	1323	6	457/147	195	108,60	1.1/1.7
13	Etgersleben	1323	6	456/147	195	92,90	1.1/1.7
14	Etgersleben	1323	6	146	12	78,80	1.1/1.7
15	Etgersleben	1323	6	145	37	100,40	1.1/1.7
16	Etgersleben	1323	6	144/1	201	205,40	1.1/1.7
17	Etgersleben	1323	6	435/143	44	33,20	1.1/1.7
18	Etgersleben	1323	6	142/1	132	145,80	1.1/1.7
19	Etgersleben	1323	6	141/1	43	130,00	1.1/1.7
20	Etgersleben	1323	6	519/139	39	119,00	1.1/1.7
21	Etgersleben	1323	6	515/138	127	208,40	1.1/1.7
22	Etgersleben	1323	6	472/137	318	364,10	1.1/1.7
23	Etgersleben	1323	6	470/136	395	18,00	1.1/1.7
24	Etgersleben	1323	4	77/33	65	534,50	1.1/1.7
25	Etgersleben	1323	4	36/1	599	182,50	1.1/1.7
26	Etgersleben	1323	4	82/36	869	100,00	1.1/1.7
27	Etgersleben	1323	4	23	215	323,30	1.1/1.7

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Kreisverwaltung Kreishaus I, Bürgerbüro Zi.: 207a, Karlsplatz 37

Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Aschersleben:

Kreisverwaltung Kreishaus I, Ermslebener Str. 77, Umweltamt Raum 516,
Frau Leisge, Frau Kromke, Tel: 03473 955 1516

Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Schönebeck:

Kreisverwaltung Cokturhof Haus 7, Bürgerbüro, Tel.: 03928 780 123

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
Freitag 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 13.02.2008

gez. Gerstner
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Gemeinde Bördeland

• Sitzung des Gemeinderates vom 19.02.2008

Beschluss 01 – 02 / 2008 - Wahl eines Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses der Gemeinde Bördeland

Gemäß § 36 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, wählt der Geschäftsführende Ausschuss

zum Vorsitzenden

Herr Klaus Ungewitter

zu stellvertretenden Vorsitzenden

1. Stellv.
Herr Bernd Nimmich

2. Stellv.
Frau Ute Möbius

des Geschäftsführenden Ausschusses. Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 – 02 / 2008 - Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Der Geschäftsführende Ausschuss der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage des § 79 (1) Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, die in der Anlage befindliche Hauptsatzung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Die Veröffentlichung der Hauptsatzung erfolgt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Salzlandkreises.

Beschluss 03 – 02 / 2008 - Geschäftsordnung der Gemeinde Bördeland

Der Geschäftsführende Ausschuss der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage des § 79 (1) Ziff. 1 der Ge-

meindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, die in der Anlage befindliche Geschäftsordnung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

• Geschäftsordnung der Gemeinde Bördeland (Fassung vom 19.02.2008)

Der Geschäftsführende Ausschuss der Gemeinde Bördeland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2008 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

I. Abschnitt: Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende beruft den Geschäftsführenden Ausschuss ein und bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Beschlussvorlagen und die Niederschrift der letzten Sitzung sind der Einladung beizufügen.
- (2) Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sollen diese als Entwürfe vollständig der Einladung beigefügt werden, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.
- (3) Die Einladung zur Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des § 51 Abs. 4 der GO LSA. Weiter kann in dringenden Fällen die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der

Sitzung nicht anwesenden Mitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten. Soweit nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung einzelne Tagesordnungspunkte zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

- (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, hat dies vor der Sitzung anzuzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.

§ 2

Änderung der Tagesordnung

- (1) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Geschäftsführenden Ausschusses notwendig.
- (2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

§ 3

Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Einwohner der Gemeinde Börde-land und Gäste haben das Recht, am öffentlichen Teil der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses teilzunehmen.
- (2) Sind die für die Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen, soweit ihnen

vom Vorsitzenden nicht das Wort erteilt wird.

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss muss die Öffentlichkeit ausschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner dies erfordern. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten
 - c) Vergabeentscheidungen
 - d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
- (2) Durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses ist im Rahmen des § 50 Abs. 2 GO LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden.
- (3) Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 5

Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - I. Eröffnung der Sitzung**
 - II. Einwohnerfragestunde**
 - III. Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
 - IV. Feststellung der Tagesordnung**
 - V. Feststellung der Niederschrift/en der letzten Sitzung/en des Geschäftsführenden Ausschusses**
 - VI. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse der Gemeinde**

- Bördeland nach Maßgabe
§ 81 Abs. 7 GO LSA**
- VII. Abhandlung der Tagesord-
nungspunkte**
- VIII. Anfragen und Anregungen**
- IX. Schließung der Sitzung**

- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird vor oder in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Geschäftsführenden Ausschuss zu wenden. Antragsteller sollten über die Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses möglichst innerhalb von vier Wochen unterrichtet werden. Bei Dringlichkeit soll ein Zwischenbescheid innerhalb von zwei Wochen gegeben werden.

§ 7 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses ist berechtigt, Anfragen während der Einwohnerfragestunde oder unter Punkt VIII. des § 5 in der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses zu stellen.
- (2) Umfangreichere Fragestellungen sind schriftlich dem Protokoll beizufügen, anderenfalls wird die Anfrage als nicht gestellt betrachtet.
- (3) Wenn eine Anfrage durch den Bürgermeister nicht sofort beantwortet werden kann, so ist diese spätestens innerhalb eines Monats schriftlich zu beantworten.

§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Bürgermeisters oder seines Vertreters zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen oder eines Vertreters der Gemeinde Bördeland, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses, das gemäß § 31 GO LSA an einer Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, hat dies dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Geschäftsführenden Ausschuss zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dem Vertreter der Gemeinde Bördeland ebenfalls jederzeit zur Erläuterung eines Sachverhaltes das Wort erteilen. Bei Wortmeldungen zur "Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses kann vom Geschäftsführenden Ausschuss festgelegt werden und sollte in der Regel nicht länger als fünf Minuten betragen.

§ 9 Sachanträge

- (1) Anträge im Rahmen der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte können mündlich oder schriftlich vorgetragen werden. Sie sind zu Protokoll zu nehmen.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge im Sinne dieser Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten
 - b) Schluss der Rednerliste
 - c) Verweisung eines Tagesordnungspunktes zur weiteren Beratung an den Bürgermeister
 - d) Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) Rücknahme von Anträgen,
 - i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.
- (2) Über diese Anträge entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss vorab.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben

beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern.

Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf "Schluss der Rednerliste" lässt der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses nach den Bestimmungen des § 54 Abs. 2 GO LSA abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.
In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

- (5) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenenthaltungen festzuhalten.

§ 12 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Geschäftsführenden Ausschusses mehrere Stimmenzähler bestimmt.
- (2) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden.
- (3) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) keinen Stimmabgabevermerk erhält,
 - c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (4) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des

Geschäftsführenden Ausschusses zu erfolgen.

- (5) Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt. (§ 54 Abs. 3 GO LSA)

§ 13 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Ausschusses ein entsprechender Beschluss von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss kann
 - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung zurückverweisen,
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

- (5) Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 3 S. 3 - 6 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 14 Protokollführer

Die Gemeinde Bördeland sichert den Protokolldienst der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses durch die Bestellung eines Protokollführers ab.

§ 15 Sitzungsniederschrift

- (1) Über den Mindestinhalt gemäß § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten
- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Namen der fehlenden Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses,
 - c) Vermerke darüber, welche Mitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen,
 - g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der

- vorangegangenen Sitzung(en),
i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.

- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses zuzuleiten. Die Beschlussvorlagen sowie die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Punkte sind gesondert auf farbigem Papier auszufertigen und mit dem Vermerk „Vertraulich“ zu versehen.
- (4) Erhebt ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen.

§ 16 Aufhebung von Beschlüssen des Geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Geschäftsführenden Ausschusses kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, einer Fraktion oder vom Bürgermeister beantragt werden.

- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Geschäftsführenden Ausschusses bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgeklärt werden.

§ 17 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses kann einem Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses kann einen Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

- (5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Mitglieder, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Geschäftsführenden Ausschuss einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt : Fraktionen

§ 19 Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der

Zusammenschluss von Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden mitzuteilen.

III. Abschnitt : Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 20 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Die Öffentlichkeit wird über die Tagesordnung der Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschuss sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachungen gemäß Hauptsatzung unterrichtet. Die Unterrichtung der Presse obliegt dem Bürgermeister in eigener Entscheidung.

IV. Abschnitt : Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen.

§ 22 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses widerspricht.

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: Biere, den 20.02.2008
gez. Ines Schlegelmilch
Amtierende Bürgermeisterin

Beschluss 04 – 02 / 2008 - Benennung und Bestellung der Stellvertreter für die Mitglieder des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland

Der Geschäftsführende Ausschuss bestimmt auf der Grundlage des § 8 Abs.2 der Satzung des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland in Ergänzung zum Beschluss 08-01/2008 folgende Stellvertreter für die Mitglieder des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland

	<u>Stellvertreter</u>
Ortsgemeinde Biere:	Heike Kuzaj
Ortsgemeinde Eggersdorf:	Dr. Joachim Renning
Ortsgemeinde Eickendorf:	Olaf Stapel
Ortsgemeinde Großmühlingen:	Heinz Gillich
Ortsgemeinde Kleinmühlingen:	Friedrich Richter
Ortsgemeinde Welsleben	Dietrich Horrmann
Ortsgemeinde Zens:	Hans-Henning Hagemann

Die Bestellung erfolgt befristet bis zur erstmaligen Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland. Die Mitglieder bleiben bis zur Neubenennung nach der erstmaligen Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland im Amt.
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 05 – 02 / 2008 - Stellenausschreibung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeister/in der Gemeinde Bördeland

Der Geschäftsführende Ausschuss der Gemeinde Bördeland beschließt, gemäß § 30 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG v. 27.02.2004, GVBl. LSA S. 92) i.V. mit § 60 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in den derzeit geltenden Fassungen, die Stellenausschreibung.

Die Stellenausschreibung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Ausschreibung ist im Amtsblatt des Salzlandkreises sowie im Generalanzeiger zu veröffentlichen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 06 – 02 / 2008 - Haushaltskonsolidierungskonzept 2008

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 2 Abs. 2 Punkt 7 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Geschäftsführende Ausschuss das Konsolidierungsprogramm 2008 für die Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 07 – 02 / 2008 - Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Gemeinde Bördeland 2008

Der Geschäftsführende Ausschuss der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, 83, 85 und 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in seiner derzeit gültigen Fassung, die in der Anlage befindliche Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2008 mit seinen Anlagen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 08 – 02 / 2008 - Personalangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

- **Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses vom 17.01.2008 hier: Bekanntgabe der Satzung des „Eigenbetriebes Schmutzwasser“**

Beschluss 06 – 01 / 2008 - Gründung des „Eigenbetriebes Schmutzwasser“ in der Einheitsgemeinde Bördeland

1. Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Punkt 9 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat die Errichtung des „Eigenbetriebes Schmutzwasser“ in der Einheitsgemeinde Bördeland.

2. Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Punkt 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat die Betriebsatzung.

3. Auf der Grundlage des § 123 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat die Analyse für die Errichtung des Eigenbetriebes.

4. Auf der Grundlage des § 44 Abs. 9, 10 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat zur ordnungsgemäßen Übertragung der Pflichtaufgabe der Schmutzwasserbeseitigung vom Abwasserverband „Östliche Börde“ auf die Gemeinde Bördeland den Eintritt in die in der Anlage 1 genannten Rechte und Pflichten des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ auf dem Wege der Einzelrechtsnachfolge aus diesen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechtsverhältnissen, sowie die Übertragung des gesamten Vermögens nebst der darauf lastenden Verbindlichkeiten auf der Basis der Schlussbilanz des Verbandes zum Übernahmestichtag.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 und § 44 Abs. 3 Ziffer 9 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 17.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger, Name

Die Gemeinde Bördeland führt den Betrieb als Eigenbetrieb mit dem Namen - Eigenbetrieb Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland -.

§ 2 Grundlagen der Aufgabenerfüllung

- (1) Durch den Auflösungsbeschluss des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ zum 31.12.2007 wurde die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung auf die Gemeinde Bördeland zurück übertragen.
- (2) Durch inhaltlich gleichlautenden Beschluss hat die Gemeinde Bördeland das Vermögen des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ und seine Verbindlichkeiten sowie die Einzelrechtsnachfolge übernommen. Maßgeblich dafür ist die Schlussbilanz des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ in der alle Vermögensgegenstände aufgezeichnet sind. Weiterhin überträgt der Abwasserverband „Östliche Börde“ per Einzelrechtsnachfolge sämtliche öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechte und Pflichten des bisherigen Aufgabenträgers an die Gemeinde Bördeland. Der Vollzug des Beschlusses zur Einzelrechtsnachfolge erfolgt durch Vertragsschluss, in dem die Ver-

trags- und Regelungsgegenstände benannt werden.

§ 3 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Gegenstand und Zweck des Betriebes sind die vom Abwasserverband „Östliche Börde“ an die Gemeinde Bördeland zurück übertragene Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung. Auf der Grundlage der §§ 150 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), der von der Gemeinde Bördeland erlassenen Satzungen für die Aufgabenerfüllung nach Satz 1 und den Bestimmungen dieser Satzung wird der Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gebiet der Gemeinde Bördeland anfallende Schmutzwasser, sowie den in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser zu reinigen und zu beseitigen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört insbesondere auch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen. Anschluss und Benutzung der Anlagen werden öffentlich-rechtlich durch Satzung der Gemeinde geregelt.
- (3) Der Eigenbetrieb ist organisatorischer Teil der Gemeinde Bördeland. Die Gemeinde Bördeland kann sich zur Besorgung der Aufgaben eines Dritten bedienen. Der Eigenbetrieb Schmutzwasser wird im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Bördeland tätig.

§ 4 Stammkapital

Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wird nach § 12 Abs. 2 EigBG LSA verzichtet.

§ 5 Betriebsleiter

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter. Der Betriebsleiter ist bis zur erstmaligen Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland befristet vom Gemeinderat zu bestimmen. Er bleibt bis zur Neubenennung nach der erstmaligen Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland im Amt.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb, soweit im EigBG LSA oder auf Grund des EigBG LSA nichts anderes bestimmt ist. ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Er trägt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes.
- (3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung entscheidet er insbesondere über:
 1. Verträge der laufenden Betriebsführung bis 50.000,00 EUR Wertumfang,
 2. Vergabe von Leistungen bis 50.000,00 EUR VOL/A bzw. von Bauleistungen bis 100.000,00 EUR VOB/A,
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA unter 25.000,00 EUR Vermögenswert,
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA unter 7.500,00 EUR Vermögenswert, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung handelt,
 5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA unter 4.000,00 EUR Vermögenswert.
- (4) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und der Arbeiter. Er hat die personalrechtlichen Befugnisse.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Gemeinde Bördeland in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch welche der Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und müssen durch den Betriebsleiter handschriftlich unterzeichnet werden, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (3) Der Betriebsleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Zuständigkeiten des Gemeinderates

Die Zuständigkeiten des Gemeinderates ergeben sich aus der GO LSA und dem EigBG LSA. Der Gemeinderat kann folgende Aufgaben nicht übertragen:

1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen im Aufgabenbereich des Eigenbetriebes,
3. die Bestellung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses,
4. die Bestellung des Betriebsleiters im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
5. die Entscheidung über den Wirtschaftsplan,
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung.

§ 8 Betriebsausschuss

- (1) Der Gemeinderat bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss als beschließenden Aus-

schuss. Er besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern in der Zusammensetzung:

- Vorsitzender (Bürgermeister oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter),
- sechs Mandatsträger des Gemeinderates.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 EigBG wird auf einen Vertreter der Beschäftigten verzichtet.

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

- (2) Abweichend von Abs. 1 sind bis zur erstmaligen Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland sieben Mitglieder aus der Mitte des im § 4 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages bestimmten Personenkreises durch den Gemeinderat zu benennen. Es wird empfohlen je einen Vertreter der bisherigen Gemeinden zu bestimmen.

Die Vorsitzende des Betriebsausschusses ist bis zur erstmaligen Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland die nach § 4 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages bestimmte Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“, die die Befugnisse des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland wahrnimmt. Im Fall der Verhinderung der Vorsitzenden nimmt der Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Welsleben die Befugnisse des Vorsitzenden wahr. Die Mitglieder des Betriebsausschusses bleiben bis zur Neubenennung nach der erstmaligen Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland im Amt.

- (3) Der Betriebsleiter ist zur Abgabe von Berichten und Beschlussvorlagen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung auf Verlangen des Betriebsausschusses verpflichtet. Er informiert den Betriebsaus-

schuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten.

- (4) Der Vorsitzende des Betriebsausschusses beruft mindestens vier Beratungen jährlich ein.

§ 9 Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

Der Betriebsausschuss ist zuständig für:

1. die Überwachung der Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung,
2. alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Gemeinderates entsprechend § 6 bedürfen und die nicht nach § 4 der Betriebsleitung obliegen,
3. die Vorberatung der Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist,
4. die Festsetzung von Tarifen, z.B. privatrechtliche Entgelte auf vertraglicher Vereinbarung, Fremdleistungsentgelte, Tariffestlegungen in eigenständigen Vereinbarungen,
5. Verträge, ausgenommen Geschäfte der laufenden Betriebsführung bis 50.000,00 EUR Wertumfang,
6. Vergabe von Leistungen über 50.000,00 EUR VOL/A bzw. von Bauleistungen über 100.000,00 EUR VOB/A,
7. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA in der Höhe von 25.000,00 EUR bis 250.000,00 EUR Vermögenswert,
8. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA in der Höhe von 7.500,00 EUR bis 12.500,00 EUR Vermögenswert, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung handelt,
9. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA in der Höhe von 4.000,00 EUR bis 5.000,00 EUR Vermögenswert,
10. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben,
11. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers,

12. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
Die genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

§ 10

Beauftragung von Dienststellen der Gemeinde Bördeland

Der Betriebsleiter kann Fachämter der Verwaltung der Gemeinde in die Bearbeitung von Fachaufgaben einbeziehen und/oder im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachamt dieses beauftragen.

§ 11

Vermögen

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Der Eigenbetrieb hat eine Sonderkasse einzurichten.

§ 12

Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Rechtsgrundlagen und die Vergabegrundsätze, die der Gemeinde in diesen Fällen zu beachten hat, anzuwenden.

Vorbereitung, Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen nach VOB und Leistungen nach VOL und VOF hat der Betriebsleiter in Dienstanweisungen bzw. Richtlinien in Anpassung an die geltenden Dienstanweisungen der Gemeinde zu regeln.

§13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§14

Buchführung und Kostenrechnung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderun-

gen nach § 15 entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.

§15

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Für den Schluss eines jedes Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Lagebericht und dem Anhang besteht. Für den Jahresabschluss nach § 18 EigBG finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaft im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit sich aus Verordnungen nichts anderes ergibt.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises beauftragt auf Vorschlag des Betriebsausschusses einen Wirtschaftsprüfer mit der Jahresabschlussprüfung.
- (4) Der Bürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Bericht über die Jahresabschlussprüfung dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Gemeinderat zuzuleiten.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung ist bekannt zu machen.

§16

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland werden entsprechend den Bestimmungen

der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vollzogen.

§17
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biere, 17.01.2008

gez. Ines Schlegelmilch
amtierende Bürgermeisterin
Gemeinde Bördeland